Fachgespräch "Physikalische Einwirkungen – Lärm, Schwingungen, Strahlung"

08. und 09. November 2006, Sankt Augustin

Neue EU-Richtlinie 2006/25/EG "Künstliche Optische Strahlung"

Autor: Dr. Harald Siekmann

Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitsschutz –

BGIA, Sankt Augustin

Kurzfassung:

Im April 2006 wurde die EU-Richtlinie 2006/25/EG über optische Strahlenexpositionen durch künstliche Strahlenquellen an Arbeitsplätzen als letzte der vier Richtlinien über physikalische Einwirkungen in Kraft gesetzt. Sie muss bis April 2010 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie gilt für Expositionen durch Laserstrahlung und durch inkohärente optische Strahlung. Sie gilt für Expositionen durch künstliche Strahlenquellen, sie gilt aber nicht für Expositionen durch die Sonne. Sie setzt die Anforderungen der allgemeinen Arbeitsschutzrichtlinie 89/391/EWG für den Bereich von optischen Strahlenexpositionen um. Sie behandelt Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern durch gefährliche optische Strahlung. Die Richtlinie enthält für inkohärente optische Strahlung und für Laserstrahlung Expositionsgrenzwerte, die an Arbeitsplätzen nicht überschritten werden dürfen. Sofern optische Strahlung auf Arbeitnehmer einwirken kann, muss die Höhe der Exposition ermittelt und das daraus folgende Risiko bewertet werden. Zur Ermittlung der Expositionshöhen sind die Verfahren heranzuziehen, die in Normen von IEC (International Electrotechnical Commission), CIE (International Commission on Illumination) und CEN (Comité Européen de Normalisation) beschriebenen werden. Dazu gehören z. B. die Normen der Europäischen Normenreihe EN 14255. Besteht die Möglichkeit, dass Arbeitnehmer über die zulässigen Expositionsgrenzwerte hinaus exponiert werden können, dann sind Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des Risikos zu ergreifen. Weitere Abschnitte der Richtlinie befassen sich mit der Information, dem Training, der Beratung und der Mitwirkung sowie der Gesundheitsüberwachung von Arbeitnehmern. Während für Laserstrahlung bisher schon umfassende Vorschriften existierten, ist die allgemeine Gültigkeit von Vorschriften für inkohärente optische Strahlung neu. Es wird daher in Zukunft einen steigenden Bedarf geben, die Betriebe bei der Umsetzung der Richtlinie zu beraten. Auch wird es notwendig sein, Sachkundige der Betriebe auf dem Gebiet "optische Strahlung" auszubilden.

Weitere Informationen: harald.siekmann@hvbg.de

